

Vernehmlassungsantwort

Thema	Vernehmlassung Gesetz über die Informations- und Cybersicherheit (ICSG)
Für	Marianne Schild (Grossrätin), Tel. 079 295 82 17
Rückfragen	Tobias Vögeli (Grossrat), Tel. 078 743 53 99
Absender	Grünliberale Partei Kanton Bern, Postfach 2436, 3001 Bern E-Mail: be@grunliberale.ch , www.be.grunliberale.ch
Datum	24. April 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grünliberale Partei Bern begrüsst die Einführung des Informations- und Cybersicherheitsgesetz (ICSC) und erachtet das Gesetz als ausgewogen. Der Ansatz, dass das neue ICSG das bestehende Bundesgesetz über die Informationssicherheit beim Bund (Informationssicherheitsgesetz, ISG), sowie die kantonalen Gesetzgebungen über die zentralen Personendatensammlungen (PDSG), die digitale Verwaltung (DVG) und die Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG) nur punktuell ergänzt, ist sinnvoll. Damit werden neu auch die Staatsinteressen geschützt, wie dies bei den Personendaten heute bereits der Fall ist.

Wo liegen die Hebel?

Aus dem Vortrag des Regierungsrats geht hervor, dass sich die Regierung bewusst ist, dass die Informationssicherheit zum Schutz von öffentlichen Interessen nur beschränkt eine technologische Herausforderung (Beschränkung der elektronischen Zugänge, etc.) und ein Dokumenten-Klassifizierungsproblem ist. Der wichtigste Schlüssel ist meistens trivial naheliegend und betrieblicher Natur: Sicherstellen, dass ehemalige Angestellte oder Beauftragte nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ihren Schlüssel oder ihren Badge zurückzugeben sowie Zugänge zu Räumlichkeiten wo nötig einzuschränken.

Grundrechte

Wichtig und erkannt ist auch, dass bei der Beurteilung des Schutzbedarfs von Informationen politischer Natur besondere Zurückhaltung erforderlich ist. Die Klassifizierung darf nicht dazu dienen, bestimmte Sachverhalte der öffentlichen Debatte zu entziehen, wenn kein überwiegendes öffentliches Interesse dafür besteht.

Personensicherheitsprüfung (PSP)

Es ist sinnvoll, nur Personen, welche regelmässig mit als VERTRAULICH oder GEHEIM klassifizierten Informationen arbeiten, einer PSP zu unterziehen.

Nachfolgend finden sie einige Anregungen zu konkreten Artikeln:

Artikel	Inhalt	Kommentar
Art. 1 Zweck	<p>¹ Dieses Gesetz gewährleistet die sichere Bearbeitung von Informationen und den sicheren Einsatz von ICT-Mitteln durch Behörden.</p> <p>² Es schützt die folgenden öffentlichen Interessen:</p> <p>a die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Behörden,</p> <p>b die öffentliche Ordnung und Sicherheit,</p> <p>c die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen der Behörden zum Schutz von Informationen.</p>	<p>Wir stellen in Frage, ob es den Buchstaben Art. 1 Abs. 2 lit. c braucht. Die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht scheint uns kein alleinstehendes öffentliches Interesse zu sein. Auf Nachfrage wurden wir informiert, dass es bei Art. 1 Abs. 2 lit. c um das Verhältnis mit Dritten geht, sofern sie kantonale Ressourcen benutzen. Auch in Zusammenhang mit Dritten scheint uns dies wenig verständlich formuliert und nicht in die Aufzählung der öffentlichen Interessen passend. Viel eher sollte in Abs. 1 ergänzt werden, dass es nicht nur für Behörden, sondern auch für genannte Dritte Geltung hat – sofern dies gewünscht ist.</p>
Art. 4 Begriffe	<p>¹In diesem Gesetz bedeuten:</p> <p>a Informationen: Angaben über Sachverhalte, welche die öffentlichen Interessen gemäss Artikel 1 Absatz 2 betreffen,</p> <p>b Informationssicherheit: Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Nachvollziehbarkeit von Informationen,</p> <p>c Cybersicherheit: Informationssicherheit bei der Übertragung von Informationen über Netzwerke,</p> <p>d ICT-Mittel: Güter und Dienstleistungen der Informations- und Telekommunikationstechnik (ICT), einschliesslich Hardware und Software.</p>	<p>Im Gesetz ist oft die Rede von «Bearbeitung». Die Definition, was unter Bearbeitung zu verstehen ist, bleibt dabei aus. Insbesondere im Hinblick darauf, dass das Gesetz in der Verwaltung von einem breiten Publikum verstanden werden soll, ist eine diesbezügliche Definition wünschenswert. Dabei ist dringend zu empfehlen, die «Bearbeitung» breit zu definieren, etwa analog des Art. 3 lit. e DSG. (siehe dazu auch Kommentar zu Art. 14).</p>
Art. 14 Sicherheitszonen	<p>¹ Die Behörden können Räumlichkeiten oder Bereiche als Sicherheitszonen bezeichnen, in denen</p> <p>a Informationen der Klassifizierung «GEHEIM» regelmässig bearbeitet werden oder</p> <p>b ICT-Mittel der höchsten Sicherheitsstufe betrieben werden.</p>	<p>Was ist mit den Räumlichkeiten, in denen Informationen archiviert/aufbewahrt werden?</p>

Kapitel 6.2 Personensicherheits- prüfung	Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Behörden, gestützt auf ihre Risikobeurteilung (Art. 5 Abs. 4) festzulegen, welche Personen sie wie oft einer PSP unterziehen wollen.	Wir würden eine einheitliche Handhabung begrüßen. Insbesondere führt es zu ungleicher Handhabung im Kanton und zu Ineffizienzen, wenn alle Einheiten diesbezügliche Vorgaben erarbeiten müssen.
--	--	---

Wir bedanken uns für eine Prüfung unserer Eingaben.

Freundliche Grüsse

Casimir von Arx
Grossrat, Präsident Grünliberale Kanton Bern

Marianne Schild
Grossrätin

Tobias Vögeli
Grossrat

